

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Firma Schelling Nutzfahrzeuge GmbH Wardenburg

## - Vermietbedingungen -

### 1. Übergabe

Bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und Rücknahme nach Mietende wird ein Übergabe-/ Rückgabeprotokoll über vorhandene Schäden des Fahrzeugs erstellt, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort während der Geschäftszeiten zurückzugeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist nur zulässig, wenn die Vermieterin dem zuvor zugestimmt hat. Die Kosten für Zustellung oder Abholung des Mietfahrzeuges an einem anderen als dem vereinbarten Ort gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Es gilt die aktuelle Preisliste der Vermieterin. Die Vermieterin übergibt die Fahrzeuge grundsätzlich gereinigt. Eine eventuell notwendige Endreinigung des Fahrzeuges nach Rückgabe wird dem Mieter separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 2. Versicherung / Haftung des Vermieters

**2.1** Das Fahrzeug wird vom Vermieter versteuert und versichert (Vollkasko mit 1.000 € Selbstbeteiligung des Mieters). Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei grobem Verschulden des Vermieters, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vor-ausschubaren Schadens, Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

**2.2** Die Vermieterin hat ihre Fahrzeuge im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflicht mit einer Versicherungssumme von maximal 100.000.000,00 EUR gegen Personen-, Sach- und Vermögensschaden, 8.000.000,00 EUR pro Personenschaden versichert.

**2.3** Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Vermieterin auf den der Art ihrer Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die Vermieterin bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Vermieterin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

### 3. Pflichten des Mieters

**3.1** Der Mieter stellt sicher, dass das gemietete Fahrzeug ausschließlich von Personen geführt wird, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sind und durch den Vermieter oder andere sachkundige Personen auf das Fahrzeug eingewiesen wurden. Das angemietete Fahrzeug/Gerät darf in keinem Falle verwendet werden zur Weitervermietung an Dritte, zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen oder zur Beförderung von gefährlichen, leicht entzündlichen, giftigen oder explosiven Gütern.

**3.2** Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nur gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu benutzen bzw. einzusetzen. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen haftet alleine der Mieter.

**3.3** Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln. Es darf nur in der angegebenen Belastbarkeit und Eignung genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die tägliche Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere eine Prüfung des Ölstandes, des Kühlsystems und -wassers, die Überwachung der Verkehrs- und Betriebssicherheit in Form von Prüfung des Reifendrucks, der Profiltiefe der Reifen, der Beleuchtung, der Bremsenfunktionen und des ordnungsgemäßen Verschlusses der Türen. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue-Tank sorgt der Mieter dafür, dass der Tank stets ausreichend gefüllt ist.

**3.4** Der Mieter haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen unbeschränkt für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, gleich ob im Inland oder im Ausland, gleich ob es sich um Verkehrs- und Ordnungsvorschriften oder sonstige gesetzliche Vorgaben handelt. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften, die bei Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie das Abstellen des Fahrzeuges ohne die Entrichtung erforderlicher Parkgebühren oder im Halte- oder Parkverbot. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und Sonstigem frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der mit der Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung der Person des Mieters während der Mietzeit an die Vermieterin richten, verpflichtet sich der Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 15,00 € inkl. Mehrwertsteuer zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden oder Aufwand entstanden ist.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden; dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

**3.5** Am Fahrzeug entstandene Schäden müssen unverzüglich durch den Mieter schriftlich an den Vermieter gemeldet werden. Der Mieter haftet für Schäden aus unsachgemäßem Gebrauch. Bei Unfällen im Straßenverkehr, Wildunfällen, Vandalismusschäden oder Diebstahl ist die Polizei zu verständigen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/Schaden/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin nachzuweisen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen zur Schadenaufklärung, verliert er den eingeräumten Versicherungsschutz und trägt damit die volle Haftung für den eingetretenen Schaden.

**3.6** Eigene Reparaturen und Reparaturen in Fremdwerkstätten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

### 4. Aufrechnung

Der Mieter kann gegenüber Forderungen der Vermieterin nur mit von der Vermieterin anerkannten, unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur mit solchen Ansprüchen ausüben, die aus dem Rechtsverhältnis resultieren, aus dem die Vermieterin Ansprüche geltend macht.

### 5. Eigentumsrechte

Der Mieter hat keinerlei Eigentumsrecht und darf einem Dritten weder das Fahrzeug/Gerät weiter vermieten noch Rechte irgendwelcher Art an dem Fahrzeug/Gerät einräumen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

### 6. Abrechnung und Zahlung

**6.1** Die Miete sowie vom Mieter zu tragende Kosten werden regelmäßig monatlich oder in kürzeren Abständen abgerechnet. Die abgerechneten Beträge sind sofort fällig.

**6.2** Bei am Fahrzeug angebrachten Anbaugeräten sind Verschleißteile, wie Besenbesätze, Schürfleisten, Schlegelmesser und Ähnliches im Mietumfang enthalten. Wird ein Austausch dieser Verschleißteile während der Mietdauer notwendig, erfolgt der Austausch auf Kosten des Mieters.

### 7. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Oldenburg vereinbart.

### 8. Sonstiges

**8.1** Über den Mietvertrag hinausgehende oder von diesem abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

**8.2** Die Vermieterin darf in ihrer EDV Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefax- und Telefonnummer, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummer des Kunden und vom Mieter unbezahlte Forderungen der Vermieterin verarbeiten, speichern und auch übermitteln.

**8.3** Die Vermieterin darf diese Daten an Rechtsanwälte, Kreditkartenaussteller, Fahrzeughersteller sowie an kooperierende Unternehmen weitergeben, soweit das erforderlich ist, um die berechtigten Interessen der Vermieterin oder der Genannten zu schützen und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. In gleicher Weise kann Auskunft an Kreditauskunfteien erteilt werden.

### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.